

3. ASCANIA Pferdefestival auf der Aschersleber Herrenbreite

Zum dritten Mal trifft sich die Reiterwelt Mitteldeutschlands und darüber hinaus vom 22. bis 25. August 2013 zum 3. ASCANIA Pferdefestival auf der Herrenbreite. Hochkarätiger Spring- und Fahr-sport erwartet die Besucher. Sechs Springprüfungen der schweren Klasse, darunter eine Zwei-Sterne-Prüfung und als Höhepunkt der „Große Preis der Salzlandsparkasse“ als Drei-Sterne-Prüfung mit Siegerunde sowie Hindernis-fahren für Vierspanner erwartet die Besucher. Neu im Programm ist ein Mäch-tigkeitsspringen unter Flutlicht am Frei-tagabend.

Neben sportlichen Highlights gibt es natürlich auch wieder ein umfangreiches Rahmenpro-gramm. Bereits am Donnerstag eröffnet „Atemlos“ den Tanz im Festzelt. Am Freitagabend kommen die „Schlager Boys“ auf die Große Bühne und am Sonnabendabend wird es eine Gala des Pferdes geben begleitet durch die große Besetzung des Landespolizeiorchesters Sachsen-Anhalt. Eine Lasershow wird den Abend beenden.

Schon am Sonnabendnachmittag wird den Freun-den historischer Kutschen etwas besonderes ge-boten. Ein Kutschenkorso von rund 30 Kutschen vom Ein- bis Mehrspanner, Brauereigespannen und vielen anderen Anspannungsarten wird durch die Aschersleber Altstadt führen und auf der Her-renbreite in einem großen Kutschenkarussell sei-nen Abschluss finden.



Zum 3. Mal ist die Aschersleber Herrenbreite Aus-tragungsort des ASCANIA Pferdefestivals.

Foto: P. Bertrams

Sonntag ist Finaltag. Es werden die Sieger in der Ponyreiter-Tour, im Mitteldeutschen Springreiter Cup und in der „Großen Tour“ ermittelt. Die „Su-per-Sonntag Führzügelklasse“ ist eine besondere Prüfung für den jüngsten Reiternachwuchs eben-so der Quadrille-Wettbewerb des Salzlandkreises. Höhepunkt des Pferdefestivals ist dann der „Gro-ße Preis der Salzlandsparkasse“, Springen der

Klasse S*** mit drei Sternen, höchstdotiert in Sachsen-Anhalt.

Neben Reitern und Pferden gibt es ein breit gefä-ichertes kulinarisches Angebot, viele kulturelle An-gebote und auch Fahrgeschäfte für die jüngsten Besucher. Das 3. ASCANIA Pferdefestival auf der einmalig schönen Herrenbreite soll ein Fest für die ganze Familie werden.

22.08. ab 19.30 Gruppe „Atemlos“ im Festzelt auf der Herrenbreite

23.08. ab 20.00 Uhr Mächtigkeitsspringen an-schl. Party mit den „Schlagerboys“ an der großen Bühne

24.08. ab ca. 14.00 Uhr Kutschenkorso mit dem Südharzer Bergmannsblasorchester Sondershausen

24.08. ab 20.00 Uhr „Pferde und Musik“ – Gro-ße Gala des Pferdes mit dem Landespolizei-orchester Sachsen-Anhalt, anschl. Lasershow und Schierker Feuerstein Felsenfest im Festzelt

25.08. Finale des 3. ASCANIA Pferdefestival mit dem „Großen Preis der Salzlandsparkasse“

Kartenvorverkauf in der Tourist-Inforna-tion Aschersleben

Kombi-Karten (drei Tage incl. Abendver-anstaltungen) 20 Euro, VVK 16 Euro

Tageskarten (incl. Abendveranstaltungen) 10 Euro, VVK 8 Euro

Donnerstag Eintritt frei

Anwohner der Herrenbreite können bei Nachweis ihrer Wohnadresse im VVK Karten kostenlos erhalten.

PHOTOVOLTAIK-ANLAGEN
+
ENERGIE-SPEICHERSYSTEM
Das **PLUS** an Unabhängigkeit



www.e-service48.de



30% Förderung vom Staat sichern!

Ab dem **1. Mai 2013** fördert der Staat die Anschaffung von Batterie-systemen zur Solarstromspeicherung.

Weitere Informationen unter:
03 94 84 - 7 39 19

ESERVICE HABERKORN · AUGUSTENHÖHE 7 · 06493 HARZGERODE

Der neue Golf GTI

Jetzt live bei uns!

Der Platzhirsch ist wieder da! Oft kopiert. Nie erreicht.



Begrüßen Sie das Original. Der Begründer einer ganzen Fahr-zeugklasse steht für unverwechselbares Design, souveräne Fahrdynamik und natür-lich: eine atemberaubende Fahrleistung. Lassen Sie sich begeistern und vereinbaren Sie einen Beratungstermin.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!



Das Auto.

TRÄGER ...mit uns in die Zukunft fahren!
autohaus

06467 Hovm – direkt an der B6 – Tel. (03 47 41) 3 89
www.traeger-autohaus.de

Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben

Inhaltsverzeichnis

- **Ernennung stellvertretender Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Klein Schierstedt**
- **Ernennung Ortswehrleiter und stellvertretender Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Wilsleben**
- **Ernennung Ortswehrleiter und stellvertretender Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Drohndorf**
- **Ernennung Ortswehrleiter und stellvertretender Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Mehringen**
- **Ernennung Ortswehrleiter und stellvertretender Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Westdorf**
- **Jahresabschluss zum 31.12.2012 der Stadtwerke Aschersleben GmbH**
- **Aufnahme eines Darlehens**
- **Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen**
- **Satzung zur 1. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben**
- **Antrag auf Aufnahme in das Städtebauförderprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ und Fördergebietsabgrenzung**
- **Beschluss des Ortsentwicklungskonzeptes des Ortsteils Groß Schierstedt der Stadt Aschersleben**
- **Widmung von Straßen im Gewerbegebiet Güstener Straße**
- **Änderung der Benutzungs- und Kostenbeitragsatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschersleben**
- **Festlegung von Kostenbeiträgen für Kinder die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Aschersleben haben**
- **Bekanntmachung der Stadt Aschersleben: Raumordnungsverfahren für das Vorhaben „110 kV-Leitung Klostermansfeld-Aschersleben“**
- **Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Gewässermahd an Gewässern 2.Ordnung**
- **Bekanntmachung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt: Offenlegung**
- **Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013**

Vorlage V/0625/13

Ernennung stellvertretender Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Klein Schierstedt

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 26.06.2013 die Ernennung des Kameraden Daniel Jahn, unter Berufung in das Be-

amtenverhältnis als Ehrenbeamter, zum stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Klein Schierstedt mit Wirkung ab 01.07.2013, für die Dauer von 6 Jahren beschlossen.

Vorlage V/0626/13

Ernennung Ortswehrleiter und stellvertretender Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Wilsleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 26.06.2013 die Ernennung des Kameraden Friedhelm Anders, unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamten, zum Ortswehrleiter und des Kameraden Norman Scholz, unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamten, zum stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Wilsleben mit Wirkung ab 01.07.2013, für die Dauer von 6 Jahren beschlossen.

Vorlage V/0627/13

Ernennung Ortswehrleiter und stellvertretender Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Drohndorf

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung die Ernennung des Kameraden Ronny Leidenfrost, unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter, zum Ortswehrleiter und des Kameraden Daniel Ohlendorf, unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter, zum stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Drohndorf mit Wirkung ab 01.07.2013, für die Dauer von 6 Jahren beschlossen.

Vorlage V/0628/13

Ernennung Ortswehrleiter und stellvertretender Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Mehringen

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 26.06.2013 die Ernennung des Kameraden Axel Trimpert, unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter, zum Ortswehrleiter und des Kameraden Bernd Schewe, unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter, zum stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Mehringen mit Wirkung ab 01.07.2013, für die Dauer von 6 Jahren beschlossen.

Vorlage V/0629/13

Ernennung Ortswehrleiter und stellvertretender Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Westdorf

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 26.06.2013 die Ernennung des Kameraden Andreas Beau, unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter, zum Ortswehrleiter und des Kameraden Marcus Brune, unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter, zum stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Westdorf mit Wirkung ab 01.07.2013, für die Dauer von 2 Jahren beschlossen.

Vorlage V/0635/13

Jahresabschluss zum 31.12.2012 der Stadtwerke Aschersleben GmbH

In der Stadtratssitzung am 26.06.2013 wurde folgendes beschlossen:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Aschersleben GmbH

- a) den Jahresabschluss zum 31.12.2012 festzustellen,
- b) den Aufsichtsrat und den Geschäftsführer für das Geschäftsjahr 2012 zu entlasten,
- c) dafür zu stimmen, dass vom Jahresüberschuss 2.500.000 EUR an die Gesellschafter ausgeschüttet und 117.327,15 EUR den Gewinnrücklagen zugeführt werden und
- d) dem Geschäftsführer der Stadtwerke Aschersleben GmbH die Befugnis zur Ausübung des Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung der ASCANETZ GmbH und der Photovoltaikgesellschaft Aschersleben mbH gemäß § 7 Abs. 2g des Gesellschaftsvertrages zu erteilen.

Vorlage V/0644/13

Aufnahme eines Darlehens

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 26.06.2013 folgendes beschlossen:

Der Betriebsleiter des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung wird ermächtigt, von den im 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2012 festgesetzten Krediten in Höhe von bis zu 220.500,00 Euro sowie von den im Wirtschaftsplan 2013 festgesetzten Krediten in Höhe von bis zu 678.000,00 Euro für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben zu den günstigsten Konditionen aufzunehmen.

Der höchst zulässige Zinssatz wird auf 4 % festgelegt. Die Zinsbindung des Darlehens soll höchstens 20 Jahre betragen.

Vorlage V/0619/13

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 26.06.2013 die in der Anlage beigefügte Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen.

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. 08. 2009 (GVBl. LSA S. 383), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. 07. 2009 (BGBl. I S. 2585), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen sowie §§ 78 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. 03. 2011 (GVBl. LSA S. 492) in der Fassung von Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 21. 03. 2013 (GVBl. LSA S. 116) hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 26. 06. 2013 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Entsorgung von

dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung der Stadt Aschersleben über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 14. 12. 2011 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:
„Die Wartungsprotokolle sind dem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung unaufgefordert spätestens 1 Monat nach erfolgter Wartung zuzusenden.“
2. § 6 Abs. 3 Satz 4 erhält folgenden Wortlaut:
„Mehrkammer-Ausfallgruben als Vorklärung zu einer Untergrundverrieselung, einem Sandfiltergraben nach Renner oder einer Pflanzenkläranlage sind nach den Festlegungen im Rahmen der durchgeführten Wartung zu entschlammen; die Wartungsprotokolle sind dem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung unaufgefordert spätestens 1 Monat nach erfolgter Wartung zuzusenden.“
3. § 8 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:
(1) „Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WG LSA überprüft die Stadt durch regelmäßige Kontrollen nach Maßgabe der Verordnung zur Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen (KKAÜVO) in der jeweils geltenden Fassung den ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht gemäß § 56 Satz 3 WHG Dritter bedienen.“
4. § 12 Abs. 1 Buchstabe g) erhält folgenden Wortlaut:
„g) seiner Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 1 oder seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2 oder Abs. 3 nicht nachkommt.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aschersleben, den 27.06.2013


Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Vorlage V/0623/13

Satzung zur 1. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 26.06.2013 die in der Anlage beigefügte Satzung zur 1. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben beschlossen.

Satzung zur 1. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 Ziffer 1 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-An-

halt (GO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. 08. 2009 (GVBl. LSA S. 383) des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. 07. 2009 (BGBl. I S. 2585) sowie der §§ 78 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. 03. 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 21. 03. 2013 (GVBl. LSA S. 116), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 26. 06. 2013 folgende Satzung zur 1. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben vom 14. 12. 2011 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 erhalten folgenden Wortlaut:
„(1) Die Stadt Aschersleben betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) nach Maßgabe dieser Satzung. In den Ortschaften Klein Schierstedt, Wilsleben und Schackenthal betreibt die Stadt Aschersleben lediglich die Beseitigung des Niederschlagswassers nach Maßgabe dieser Satzung, in der Ortschaft Schackstedt betreibt die Stadt Aschersleben lediglich die Beseitigung des Niederschlagswassers von öffentlichen Straßen nach Maßgabe dieser Satzung.
Die Abwasserbeseitigung in der Ortschaft Neu Königsau erfolgt über den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz, die Schmutzwasserbeseitigung in den Ortschaften Winnigen, Wilsleben, Klein Schierstedt und Schackenthal sowie die Niederschlagswasserbeseitigung in der Ortschaft Winnigen erfolgen über den Wasser- und Abwasserzweckverband Bode-Wipper.“
2. § 1 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 2 erhält folgenden Wortlaut:
„2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Abwasserbeseitigungskonzepten;“
3. § 1 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 6 erhält folgenden Wortlaut:
„6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 78 Abs. 4 WG LSA“
4. § 5 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:
„(1) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers sind gemäß § 79 b Abs. 1 WG LSA grundsätzlich die Grundstückseigentümer verpflichtet.“
5. § 5 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
„(2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Stadt den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder bei denen ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.“
6. In § 9 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 wird „§ 78 Abs. 9 WG LSA“ ersetzt durch „§ 78 Abs. 3 WG LSA“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aschersleben, den 27. 06. 2013


Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Vorlage V/0606/13 Antrag auf Aufnahme in das Städtebauförderprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ und Fördergebietsabgrenzung

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 26.06.2013 folgendes beschlossen:

1. Die Stadt Aschersleben beantragt für das Programmjahr 2013 eine Aufnahme in das o. g. Städtebauförderprogramm.
2. Die Fördergebietsabgrenzung zum Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ ist in den Grenzen des Stadumbaugebietes „Sanierungsgebiet - Innenstadtring“ vorzunehmen.

Vorlage V/0620/13 Beschluss des Ortsentwicklungskonzeptes des Ortsteils Groß Schierstedt der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 26.06.2013 für den Ortsteil Groß Schierstedt der Stadt Aschersleben das Ortsentwicklungskonzept beschlossen.

Vorlage V/0621/13 Widmung von Straßen im Gewerbegebiet Güstener Straße

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 26.06.2013 beschlossen, dass die folgenden Straßen in der Gemarkung Aschersleben als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden:
Gewerbegebiet Güstener Straße 2. und 3. Erweiterung

1. Hertzstraße, Flur 6, Flurstück 283
2. Daimlerstraße, Flur 6, Flurstücke 341, 351, 343, 347, 346, 348, 349, 350, 320, 271 und 337
3. Siemensstraße, Flur 6, Flurstücke 317, 312, 302, 295, 287, 268, 261, 253, 250, 245, 417, 414, 411, 408, 405, 402 (teilw.), 424, 426 und 420

Widmungsverfügung

Widmung der Straßen im Gewerbegebiet Güstener Straße

Der Stadtrat hat in seinen Sitzungen am 18.05.1993 (Beschluss Nr. 565/93), am 28.08.1996 (Beschluss Nr. 461/96) und am 26.06.2013 (Beschluss Nr. 515/13) die Widmung der Straßen im „Gewerbegebiet Güstener Straße“ für den öffentlichen Verkehr beschlossen. Gemäß § 6 Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt

(StrG LSA) werden die folgenden Straßen im Gewerbegebiet Güstener Straße mit Wirkung der Veröffentlichung als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

- Hertzstraße, Flur 6, Flurstücke 149/12 und 283
- Ottostraße, Flur 6, Flurstück 140/17
- Dieselstraße, Flur 6, Flurstück 140/16
- Siemensstraße, Flur 6, Flurstücke, 140/15, 317, 312, 302, 295, 287, 268, 261, 253, 250, 245, 417, 414, 411, 408, 405, 467, 424, 426 und 420
- Daimlerstraße, Flur 6, Flurstück 149/22, 341, 351, 343, 347, 346, 348, 349, 350, 320, 271 und 337

Träger der Straßenbaulaust ist die Stadt Aschersleben.

Pläne, aus denen die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich sind, sind für die Zeit von einem Monat nach Bekanntgabe der Widmung, während der Sprechzeiten im Haus II der Stadt Aschersleben, Hohe Straße 7, Zimmer 10, einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, einzulegen.

Aschersleben, den 27.06.2013

Michelmann
Oberbürgermeister (Siegel)

Vorlage V/0632/13 Änderung der Benutzungs- und Kostenbeitragsatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 26.06.2013 folgendes beschlossen:

1. Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschersleben wird durch die in der Anlage beigefügte Benutzungs- und Kostenbeitragsatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschersleben ersetzt.
2. Die sich aus der Benutzungs- und Kostenbeitragsatzung ergebenden Kostenbeiträge gelten für alle Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Aschersleben.

Benutzungs- und Kostenbeitragsatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschersleben

Auf Grund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zur Zeit geltenden Fassung und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz-KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt

Aschersleben in seiner Sitzung am 26. Juni 2013 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschersleben

- § 1 Allgemeines
- § 2 Betreuungszeiten
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Anmeldung
- § 5 Aufnahme
- § 6 Beendigung des Benutzungsverhältnisses
- § 7 Kostenbeiträge
- § 8 Öffnungszeiten/Schließtage
- § 9 Kinder aus anderen Gemeinden/Gastkinder
- § 10 Verantwortung der Sorgeberechtigten
- § 11 Mitwirkung in Kindertageseinrichtungen

II. Abschnitt

Kostenbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschersleben

- § 12 Entstehung der Kostenbeiträge
- § 13 Erhebung der Kostenbeiträge
- § 14 Höhe der Kostenbeiträge
- § 15 Beitragsschuldner
- § 16 Verfahren bei Nichtzahlung
- § 17 Ermäßigung der Kostenbeiträge
- § 18 Billigkeitsklausel
- § 19 Inkrafttreten

I. Abschnitt

Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschersleben

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Aschersleben ist gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 1 KiFöG Träger von Kindertageseinrichtungen und hält diese als öffentliche Einrichtungen vor. Sie dienen zur Erfüllung des gegen den Salzlandkreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe gerichteten Platzanspruchs gem. § 3 Abs. 4 KiFöG.
- (2) In die Kindertageseinrichtungen können alle Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang aufgenommen werden. Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres werden Kinder nur aufgenommen, soweit hierfür Plätze vorhanden sind.
- (3) Das Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen legt die Stadt Aschersleben für ihr Gebiet im Benehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im örtlichen Bedarfs- und Entwicklungsplan fest.

§ 2

Betreuungszeiten

- (1) Für die unter § 1 Abs. 2 genannten Kindertageseinrichtungen werden im Rahmen der festgelegten Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
 - a) fünf Stunden täglich oder 25 Wochenstunden,
 - b) sieben Stunden täglich oder 35 Wochenstunden,
 - c) acht Stunden täglich oder 40 Wochenstunden,
 - d) neun Stunden täglich oder 45 Wochenstunden und

e) zehn Stunden täglich oder 50 Wochenstunden.

- (2) Abweichend von Abs. 1 umfassen die Förderungs- und Betreuungsangebote für Schulkinder schultätiglich sechs Stunden, während der Schulferien gilt Abs. 1 Buchst. b – e entsprechend.
- (3) Im Bedarfsfall und soweit es die Öffnungszeiten der Einrichtung zulassen, kann eine über die in Absatz 1 Buchst. e) hinausgehende Betreuungszeit ununterbrochen nur für maximal 3 Monate vereinbart werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Aschersleben bilden einen Betrieb gewerblicher Art im steuerrechtlichen Sinne. Der Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtung“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Betriebs gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ ist:
 - 1* die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung zu fördern,
 - 2* einen Beitrag zur Betreuung und Erziehung der Kinder zu leisten,
 - 3* Bildung im elementaren Bereich zu betreiben und
 - 4* eine fürsorgliche Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung zu gewährleisten.
- (3) Der Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Betriebs gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Anmeldeverfahren

- (1) Die Sorgeberechtigten haben ein Recht auf laufende Anmeldung ihres Kindes in Kindertageseinrichtungen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist die Anmeldung für Schulkinder spätestens zum Schulhalbjahr (01.02. eines jeden Jahres) für das kommende Schuljahr möglich. Darüber hinaus ist im laufenden Schuljahr in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere aus Gründen der Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch die jederzeitige Anmeldung möglich.

§ 5

Aufnahme

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme ist ein freier Platz in einer dem Alter des Kindes entsprechenden Kindertageseinrichtung.
- (2) Sie erfolgt, wenn:
 - a) eine schriftliche Anmeldung vorliegt,
 - b) eine ärztliche Bescheinigung, die zum

Zeitpunkt der Aufnahme nicht älter als 3 Monate sein darf, die gesundheitliche Eignung des Kindes bestätigt und die Durchführung der für das jeweilige Alter vorgesehenen Kinderuntersuchung gem. § 18 Abs. 1 KiFöG und

- c) ein Betreuungsvertrag rechtskräftig abgeschlossen wurde.
- (3) Im Betreuungsvertrag ist auch festzulegen, wie dem Anspruch auf die individuellen Bedürfnisse gem. § 3 Abs. 6 KiFöG entsprochen werden soll.
- (4) Vor der regulären Aufnahme des Kindes besteht für Kinder im Alter von 0 - 6 Jahren an maximal 10 Öffnungstagen die Möglichkeit der probeweisen Aufnahme in die Einrichtung. Die Probephase umfasst eine zusammenhängende tägliche Betreuungszeit von bis zu fünf Stunden ohne Teilnahme am Mittagsschlaf. Sie ist mit der Einrichtung abzustimmen.

§ 6 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Das Betreuungsverhältnis endet durch:
 1. Erreichen der Altersgrenze gem. § 3 KiFöG oder
 2. der Kündigung durch die Sorgeberechtigten oder
 3. der fristlosen Kündigung durch die Stadt Aschersleben
- (2) Die Kündigung eines Betreuungsvertrages durch die Sorgeberechtigten ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.
- (3) Abweichend von Absatz 2 ist die Abmeldung für die Betreuung von Schulkindern in der Regel zum Ende eines Schuljahres (31.07. eines jeden Jahres) oder zum Schulhalbjahr (31.01. eines jeden Jahres) möglich. Darüber hinaus ist im laufenden Schuljahr in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere aus Gründen der Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder eines mit einem Schulwechsel verbundenen Wohnsitzwechsels die jederzeitige Abmeldung jeweils zum Letzten des Monats mit einer Frist von 4 Wochen möglich.
- (4) Die Stadt Aschersleben ist insbesondere dann zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn
 - a) der Kostenbeitrag für mehr als 2 volle Monatsbeiträge geschuldet ist und trotz schriftlicher Mahnung und Hinweis auf die Vertragskündigung nicht gezahlt wird,
 - b) das Kind unentschuldig länger als 4 Wochen der Einrichtung fernbleibt,
 - c) die notwendige Mitwirkung der Sorgeberechtigten unterbleibt.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Kostenbeiträge

- (1) Die Sorgeberechtigten, deren Kinder eine Kindertageseinrichtung der Stadt Aschersleben besuchen, haben einen monatlichen Kostenbeitrag zu entrichten.
- (2) Abweichend von Abs. 1 sind, wenn das Kind aus Gründen der Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches Sozialgesetz-

buch im laufenden Monat angemeldet wird, nur die darauf entfallenden Kostenbeiträge als anteilige Monatsbeiträge zu zahlen. Gleiches gilt, wenn sich der Betreuungsanspruch innerhalb eines Monats wegen der in Satz 1 genannten Gründe ändert.

- (3) Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach Anlage 1 dieser Satzung.
- (4) Mit dem Kostenbeitrag sind insbesondere nicht abgegolten
 - a) Kosten für Verpflegung und
 - b) Kosten für Sonderveranstaltungen/Angebote.

§ 8 Öffnungszeiten/Schließtage

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschersleben öffnen von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Die Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung werden mit Zustimmung des Kuratoriums der Kindertageseinrichtung festgelegt. Im nachgewiesenen Bedarfsfall kann eine frühere Öffnung bzw. spätere Schließung festgelegt werden.
- (2) In Einrichtungen, die Schulkinder betreuen, ist Öffnungszeit der Schule gem. § 4 Abs. 2 Schulgesetz Sachsen-Anhalt schultätiglich von der Betreuungszeit ausgenommen.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschersleben sind vom 24.12. bis zum 01.01. geschlossen. Fällt ein gesetzlicher Feiertag im Land Sachsen-Anhalt auf einen Dienstag oder Donnerstag, bleibt die Einrichtung an dem zwischen Wochenende und dem Feiertag liegenden Werktag (Brückentag) geschlossen.
- (4) Während der Ferien zum Schuljahreswechsel (Sommerferien) bleiben die Kindertageseinrichtungen für mindestens 2 Wochen (Betriebsferien) geschlossen. Während dieser Zeit haben Eltern im nachgewiesenen Bedarfsfall Anspruch auf einen Ausweichplatz in einer anderen Kindertageseinrichtung der Stadt Aschersleben.
- (5) Darüber hinaus können mit Zustimmung des Kuratoriums der Einrichtung weitere Schließtage festgelegt werden, wenn wirtschaftliche oder planerische Gründe eine Schließung rechtfertigen.

§ 9 Kinder aus anderen Gemeinden/ Gastkinder

- (1) Kinder aus anderen Gemeinden können in eine Kindertageseinrichtung der Stadt Aschersleben aufgenommen werden, wenn
 - a) ein freier Platz im Rahmen der für die Einrichtung gemäß Betriebsurlaubnis vorgegebenen Kapazität vorhanden ist und
 - b) die Gemeinde in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat das pro Platz entstandene Defizit erstattet.
- (2) Schulkinder, die schultätiglich nicht auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages betreut werden, können auf Antrag während der Schulferien als Gastkinder betreut werden.

§ 10 Verantwortung der Sorgeberechtigten

- (1) Die Sorgeberechtigten sind verantwortlich dafür, dass die Kinder in die Kindertagesein-

richtung gebracht und aus der Einrichtung wieder abgeholt werden. Das Abholen von Kindern durch andere Personen bedarf der schriftlichen Ermächtigung.

- (2) Soweit das Kind der Kindertageseinrichtung aus Gründen einer Erkrankung ferngeblieben ist, bedarf es zur Wiederaufnahme einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung. Die Kosten dieser Bescheinigung tragen die Sorgeberechtigten.
- (3) Meldepflichtige Erkrankungen der Kinder sind der Einrichtung anzuzeigen und werden gemäß § 33 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) behandelt.
- (4) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung dafür, dass das Kind gesundheitlich zum Besuch der Einrichtung in der Lage und zweckmäßig gekleidet ist. Für persönliche Gegenstände, die von den Kindern in die Einrichtung mitgebracht werden (Kleidung, Spielzeug), übernimmt die Stadt Aschersleben keine Haftung.
- (5) Die von der Stadt Aschersleben Beauftragten können zur Durchsetzung der Bestimmungen der Absätze 1 - 3 Weisungen erlassen, denen Folge zu leisten ist.

§ 11 Mitwirkung in den Kindertageseinrichtungen

- (1) Jede Kindertageseinrichtung bildet ein Kuratorium.
- (2) Dem Kuratorium gehören an:
 - a) zwei aus der Elternschaft gewählte Vertreterinnen oder Vertreter,
 - b) die leitende Betreuungskraft und
 - c) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägers.
- (3) Die Aufgaben des Kuratoriums bestimmen sich nach § 19 Abs. 4 KiFöG.
- (4) Darüber hinaus können die Kinder ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung mitwirken.

II. Abschnitt Kostenbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschersleben

§ 12 Entstehung der Kostenbeiträge

Die Kostenbeiträge entstehen mit der Wahrnehmung eines nach dieser Satzung möglichen Betreuungsangebotes und der tatsächlichen Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung auf der Grundlage des mit der Stadt Aschersleben abgeschlossenen Betreuungsvertrages.

§ 13 Erhebung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeiträge mit Ausnahme der Kostenbeiträge für die Probephase gem. § 5, Abs. 4 werden in monatlichen Beträgen für den vollen Monat erhoben und sind jeweils zum 5. des Monats im Voraus fällig. Während der Probephase wird für jeden Tag der Nutzung 1/20 des jeweiligen Kostenbeitrages fällig. Wird das Betreuungsverhältnis nach Ablauf der Probe-

phase fortgesetzt, werden die für die Probe- phase entrichteten Beiträge auf den Kostenbei- trag angerechnet.

- (2) Die Beitragsschuld entsteht mit Fälligkeit, frühes- tens mit der Aufnahme des Kindes in der Kinder- tageseinrichtung und endet mit dem Letzten des Monats, zu dem das Kind abgemeldet wird.
- (3) Die Kostenbeiträge sind auch während der Schließungszeiten der Kindertageseinrichtun- gen (z. B. Havarie, Betriebsurlaub) und der Abwesenheit des Kindes (z. B. Urlaub, Krank- heit, Kur, Fehltag, Schulferien) und der vorü- bergehenden Abwesenheit des Kindes von nicht mehr als 2 Monaten zu entrichten.
- (4) Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt durch Bescheid.

§ 14

Höhe der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeiträge ergeben sich aus
 - a) der als Anlage 1 beigefügten Tabelle und
 - b) der im Betreuungsvertrag im Wochen- durchschnitt festgelegten täglichen Be- treuungszeit.
- (2) Bei nachhaltiger Überschreitung der vertrag- lich vereinbarten Betreuungszeit sind die Kos- tenbeiträge für die tatsächlich in Anspruch ge- nommene Betreuung entsprechend der Kosten- beitragsregelung dieser Satzung zu entrichten.
- (3) Bei einer Änderung gemäß § 7 Abs. 2 dieser Satzung sind anteilige Monatsbeiträge zu zahlen.

§ 15

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind die Sorgeberechtigten. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 16

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Beiträge werden im Verwaltungs- zwangsverfahren beigetrieben.

§ 17

Ermäßigung der Kostenbeiträge

Entsprechend § 90 SGB VIII haben Eltern mit ge- ringem Einkommen die Möglichkeit, einen Antrag auf ganz oder teilweise Übernahme des Kosten- beitrages beim Träger der öffentlichen Jugendhil- fe (Jugendamt des Salzlandkreises) zu stellen.

§ 18

Billigkeitsregelung

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis kön- nen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist de- ren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 19

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschersle- ben tritt am 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschersleben vom 21. Mai 2012 außer Kraft.

Die in der Anlage 1 beigefügten Kostenbeiträge gelten bis 31. Dezember 2013. Ab dem 01. Janu-

ar 2014 treten dafür die in der Anlage 2 beigefüg- te Kostenbeiträge in Kraft.

Stadt Aschersleben, den 28.06.2013

Michelmann
Oberbürgermeister

Anlage 1

Alter	Betreu- ungszei- ten	Kosten- beitrag für das 1. und 2. Kind	Kosten- beitrag für das 3. und jedes weitere Kind ¹	Gastkin- der (§ 9, Abs. 2 dieser Sat- zung)
0 bis 3 Jah- re	Bis 5 Stunden	110,00 EUR	55,00 EUR	
	Bis 7 Stunden	146,00 EUR	73,00 EUR	
	Bis 8 Stunden	162,00 EUR	81,00 EUR	
	Bis 9 Stunden	182,00 EUR	91,00 EUR	
	Bis 10 Stunden	200,00 EUR	100,00 EUR	
3 Jahre bis zum Beginn der Schul- pflicht	Bis 5 Stunden	85,00 EUR	42,50 EUR	
	Bis 7 Stunden	120,00 EUR	60,00 EUR	
	Bis 8 Stunden	131,00 EUR	65,50 EUR	
	Bis 9 Stunden	151,00 EUR	75,50 EUR	
	Bis 10 Stunden	165,00 EUR	82,50 EUR	
Vom Beginn der Schul- pflicht bis zur Verset- zung in den 7. Schuljah- rgang bzw. bis zur Voll- endung des 14. Lebens- jahres	Bis 6 Stunden	60,00 EUR	30,00 EUR	4,00 EUR/ Tag

¹ Angerechnet werden Kinder, für die Kinder- geld nach dem Bundeskindergeldgesetz be- zogen wird

Anlage 2

Alter	Betreu- ungszei- ten	Kostenbei- trag	Gastkinder (§ 9, Abs. 2 dieser Satzung)
0 bis 3 Jah- re	Bis 5 Stunden	110,00 EUR	
	Bis 7 Stunden	146,00 EUR	
	Bis 8 Stunden	162,00 EUR	
	Bis 9 Stunden	182,00 EUR	
	Bis 10 Stunden	200,00 EUR	

Alter	Betreu- ungszei- ten	Kostenbei- trag	Gastkinder (§ 9, Abs. 2 dieser Satzung)
3 Jahre bis zum Beginn der Schul- pflicht	Bis 5 Stunden	85,00 EUR	
	Bis 7 Stunden	120,00 EUR	
	Bis 8 Stunden	131,00 EUR	
	Bis 9 Stunden	151,00 EUR	
	Bis 10 Stunden	165,00 EUR	
Vom Beginn der Schul- pflicht bis zur Verset- zung in den 7. Schuljah- rgang bzw. bis zur Voll- endung des 14. Lebens- jahres	Bis 6 Stun- den	60,00 EUR	4,00 EUR/Tag

Vorlage V/0634/13

Festlegung von Kostenbeiträgen für Kin- der die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Aschersleben haben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 26.06.2013 beschlossen, dass für die Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Aschersleben die in der Anlage 1 beigefügten Kostenbeiträge gelten.

ACHTUNG! Ist nur gültig bis zum 31. De- zember 2013

Alter	Betreu- ungszei- ten	Kosten- beitrag für das 1. und 2. Kind	Kosten- beitrag für das 3. und jedes weitere Kind ²	Gastkin- der (§ 9, Abs. 2 dieser Sat- zung)
0 bis 3 Jah- re	Bis 5 Stunden	110,00 EUR	55,00 EUR	
	Bis 7 Stunden	146,00 EUR	73,00 EUR	
	Bis 8 Stunden	162,00 EUR	81,00 EUR	
	Bis 9 Stunden	182,00 EUR	91,00 EUR	
	Bis 10 Stunden	200,00 EUR	100,00 EUR	
3 Jahre bis zum Beginn der Schul- pflicht	Bis 5 Stunden	85,00 EUR	42,50 EUR	
	Bis 7 Stunden	120,00 EUR	60,00 EUR	
	Bis 8 Stunden	131,00 EUR	65,50 EUR	
	Bis 9 Stunden	151,00 EUR	75,50 EUR	
	Bis 10 Stunden	165,00 EUR	82,50 EUR	

Alter	Betreuungszeiten	Kostenbeitrag für das 1. und 2. Kind	Kostenbeitrag für das 3. und jedes weitere Kind ²	Gastkinder (§ 9, Abs. 2 dieser Satzung)
Vom Beginn der Schulpflicht bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang bzw. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	Bis 6 Stunden	60,00 EUR	30,00 EUR	4,00 EUR/Tag

² Angerechnet werden Kinder für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bezogen wird

ACHTUNG! Gültig ab 01. Januar 2014

Alter	Betreuungszeiten	Kostenbeitrag	Gastkinder (§ 9, Abs. 2 dieser Satzung)
0 bis 3 Jahre	Bis 5 Stunden	110,00 EUR	
	Bis 7 Stunden	146,00 EUR	
	Bis 8 Stunden	162,00 EUR	
	Bis 9 Stunden	182,00 EUR	
	Bis 10 Stunden	200,00 EUR	
3 Jahre bis zum Beginn der Schulpflicht	Bis 5 Stunden	85,00 EUR	
	Bis 7 Stunden	120,00 EUR	
	Bis 8 Stunden	131,00 EUR	
	Bis 9 Stunden	151,00 EUR	
	Bis 10 Stunden	165,00 EUR	
Vom Beginn der Schulpflicht bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang bzw. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	Bis 6 Stunden	60,00 EUR	4,00 EUR/Tag

Bekanntmachung der Stadt Aschersleben

Das Raumordnungsverfahren für das Vorhaben

„110 kV-Leitung Klostermansfeld-Aschersleben“

wurde mit Schreiben vom 23.05.2013 durch die obere Landesplanungsbehörde, Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, eingeleitet.

Die dazugehörigen Unterlagen liegen während der allgemeinen Dienstzeit für jeden, dessen Belange durch die Maßnahme berührt werden

vom 15. Juli 2013 bis 16. August 2013

in der Stadtverwaltung Aschersleben, Haus II – Hohe Straße 7, im Amt 40 Stadtplanung, Zimmer 114, 06449 Aschersleben zu folgenden Sprechzeiten sowie nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag 08.00-15.00 Uhr
 Dienstag 08.00-12.00 Uhr u. 13.00-16.00 Uhr
 Donnerstag 08.00-12.00 Uhr u. 13.00-17.30 Uhr
 Freitag 08.00-12.00 Uhr

Jeder, dessen Belange durch die Maßnahme berührt werden, kann sich hierzu bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt äußern.

Aschersleben, den 13.07.2013

Michelmann
 Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Gewässermahd an Gewässern 2. Ordnung

Entsprechend der Festlegungen in den §§ 52/54 und 66 des Wassergesetzes LSA in der aktuellen Fassung, der Satzung des Verbandes §§ 2 und 4 in der aktuellen Fassung teilt der Unterhaltungsverband „Westliche Fuhe/Zieth“ Peißen mit, dass in der Zeit von

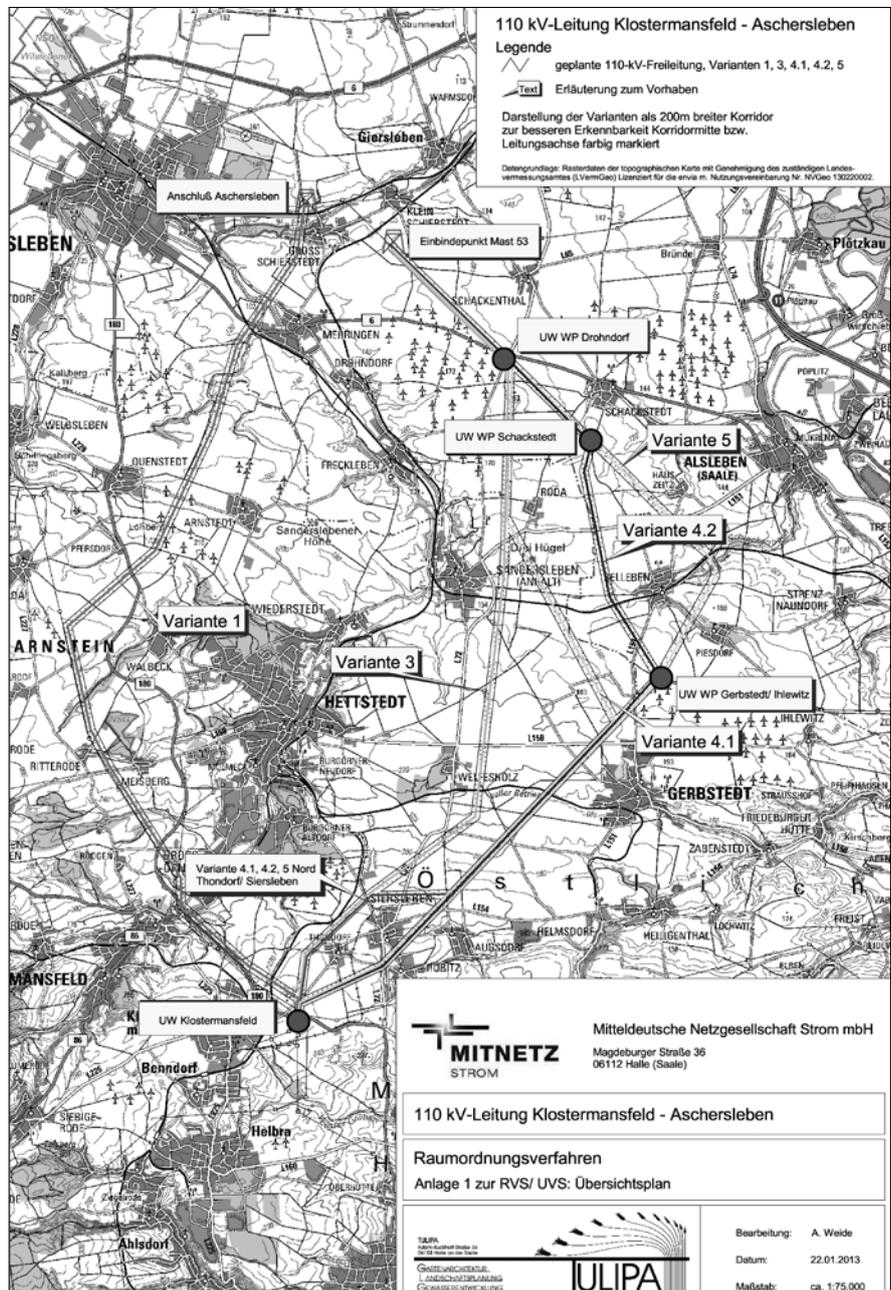
Mitte Juni bis zum Ende Dezember 2013

die erforderlichen Gewässerunterhaltungsarbeiten an den Gewässern 2. Ordnung im Verbandsgebiet durchgeführt werden.

Die Unterhaltungsarbeiten führt der Verband mit eigenem Personalbestand durch.

Hinweise:

1. Anlieger und Hinterlieger haben zu dulden, dass der Unterhaltungspflichtige die Grundstücke betritt, vorübergehend benutzt, ...!
2. Anlieger und Hinterlieger haben lt. WG LSA ebenso zu dulden, dass der Aushub auf ihren Grundstücken eingeebnet wird, sofern es die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt.



3. Der Unterhaltungszeitraum umfasst alle Unterhaltungsarbeiten in allen Mitgliedsgemeinden. Es besteht absolut kein Grund zur Beunruhigung und Besorgnis, wenn im August oder September noch nicht alle Gewässer unterhalten worden sind. Eine Mahd aus rein optischen Gesichtspunkten erfolgt durch uns nicht!
4. Generell ist die Gewässerunterhaltung immer eine vorausschauende Maßnahme, d. h., mit den Arbeiten wird die hydraulische Leistungsfähigkeit für mögliche Starkabflüsse im Herbst und insbesondere im folgenden Frühjahr gesichert. Jährlich wiederkehrende Arbeiten (Böschungsmahd und Sohlkrautung) werden erst zu Beginn der Arbeiten aufgrund der tatsächlichen Bedingungen/hydraulische Schwerpunkte, Erreichbarkeit, Witterung, technologische Fragen) zeitlich durch den verantwortlichen Verband eingeordnet.

Für Rückfragen und erforderliche Abstimmungen stehen Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung:
- Herr Hendrich
- Herr Hummel
vom UHV „Westliche Fuhne/Ziethe“ in 06406 Bernburg, OT Peißen, Tel. 03471 310840.

Peißen, 16. 05. 2013

gez. D. Symalla gez. D. Hendrich
Verbandsvorsteher Geschäftsführer

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Sachsen-Anhalt, Neustädter Passage 15,
06122 Halle (Saale) 14.05.2013

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)

Für die
Gemarkungen: Friedrichsaue Flur: 7
 Gatersleben 6, 11
 Nachterstedt 5, 13, 14
 Neu Königsau 9, 10, 11
 Schadeleben 13
 Wilsleben 1, 2, 6

(siehe „Liste der Flurstücke“)

EG „Stadt Aschersleben“, EG „Stadt Seeland“
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Flurstücke und Gebäude aus Anlass der Übernahme der Ergebnisse eines öffentlich-rechtlichen Verfahrens verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat die für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse eines Bodenordnungsverfahrens (Gemarkungsnamen, Flurnummern, Flurstücksnummern, Flurstücksgrenzen, Grenzpunkte und Gebäudegrundrisse) in dem oben genannten Bereich in das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte übernommen.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 15.07.2013 bis 14.08.2013

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale) während der Besuchszeiten,

Mo. bis Fr. 08.00 – 13.00 Uhr
Di. 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0345/6912-0 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen im Liegenschaftsbuch und in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse eines Bodenordnungsverfahrens entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585, Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

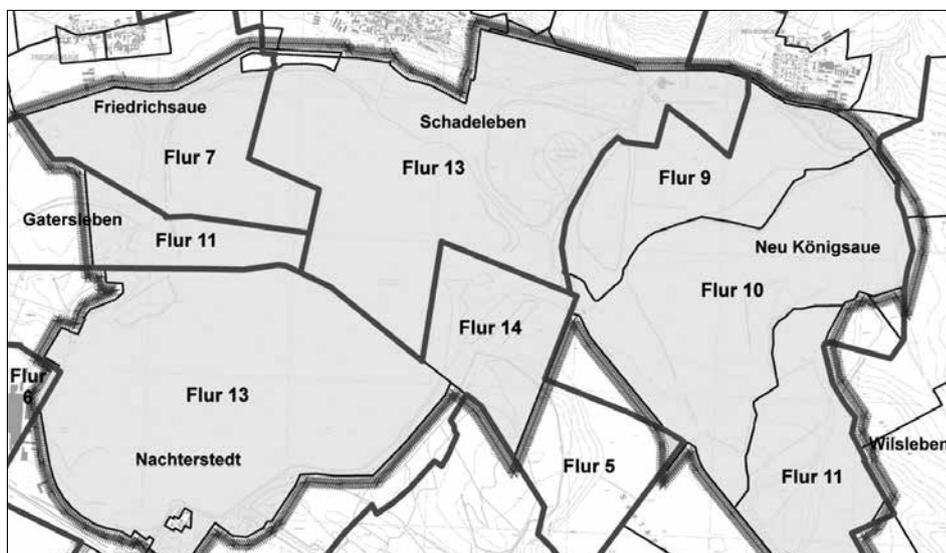
Im Auftrag

gez.
Michael Loddeke

Liste der Flurstücke
Flurbereinigungsverfahren
- Nachterstedt-Königsau ASL 6.132 -

Neu		
Gemarkung	Flur	Flurstück
Friedrichsaue	7	1 bis 84
Gatersleben	6	464 bis 467
Gatersleben	11	1 bis 12
Nachterstedt	5	84 bis 85
Nachterstedt	5	87
Nachterstedt	13	1 bis 3
Nachterstedt	13	5
Nachterstedt	13	6
Nachterstedt	13	8 bis 37
Nachterstedt	13	41 bis 47
Nachterstedt	14	1 bis 4
Nachterstedt	14	6 bis 22
Schadeleben	13	1 bis 10
Schadeleben	13	12
Schadeleben	13	14 bis 102
Schadeleben	13	104 bis 143
Schadeleben	13	148 bis 162
Wilsleben	1	53 bis 54
Wilsleben	2	137 bis 140
Wilsleben	6	117 bis 125
Neu Königsau	9	1 bis 51
Neu Königsau	10	1 bis 40
Neu Königsau	10	42 bis 51
Neu Königsau	10	53 bis 56
Neu Königsau	11	1 bis 7
Neu Königsau	11	9 bis 25

Übersichtskarte Flurbereinigungsverfahren -
Nachterstedt-Königsau ASL 6.132 -



Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013

I. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 44 Abs. 3 Ziffer 4, 92 und 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 08. 2009 (GVBl. LSA S. 383) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Stadt Aschersleben die folgende vom Stadtrat in seiner Sitzung am 17. 04. 2013 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 41.290.000 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 45.262.500 Euro
2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 39.091.100 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 39.848.400 Euro
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 5.764.200 Euro
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 9.256.100 Euro
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 3.539.500 Euro
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 1.430.700 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.491.900 Euro festgesetzt.

Genehmigungspflichtig ist hiervon ein Betrag in Höhe von 2.737.900 Euro.

Der darüber hinausgehende Betrag in Höhe von 754.000 Euro beinhaltet Haushaltseinnahmereste, die vom Salzlandkreis bereits mit Verfügung vom 25. 06. 2012 genehmigt worden sind.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 2.662.900 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 20.600.000 Euro festgesetzt.

Aschersleben, den 04.07.2013


Michelmann
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)

II. Genehmigungsvermerk

Die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises hat mit Verfügung vom 23.05.2013, Az.: 10.15.2.01.00-Ma, die Haushaltssatzung 2013 wie folgt genehmigt:

1. Von einer Beanstandung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Aschersleben Nr. 482/13 vom 17. April 2013 zur Haushaltssatzung 2013 nebst Anlagen und 480/13 vom 17. April 2013 zum Haushaltskonsolidierungskonzept der Stadt Aschersleben für die Haushaltsjahre 2013 - 2021 wird abgesehen.

2. Es ergehen jedoch folgende Anordnungen:

- 2.1. Durch den Oberbürgermeister ist mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung 2013 eine haushaltswirtschaftliche Sperre mit folgendem Inhalt zu verfügen:

Sämtliche Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen mit Ausnahme des Produktbereiches 6.1. sind gesperrt. Die Einschränkungen gelten nicht für bestehende vertragliche und/oder gesetzliche Rechtsverpflichtungen im Rahmen der Pflichtaufgaben der Stadt Aschersleben.

Mit der Haushaltssperre ist sicherzustellen, dass nur Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Stadt Aschersleben rechtlich unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Das Eingehen neuer Verpflichtungen sowie daraus resultierender Ausgaben sind nur zulässig, wenn dies für die Stadt Aschersleben ohne erhebliche Nachteile unaufschiebbar ist.

Die verfügte Haushaltssperre ist dem Salzlandkreis anzuzeigen.

- 2.2. Sämtliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen mit der Begründung der Unabweisbarkeit sowie Angabe der Deckungsquelle der vorherigen Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde. Diese Einschränkung gilt nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund bestehender Rechtsverpflichtungen der Stadt Aschersleben.

- 2.3. Die Stadt Aschersleben hat die Haushaltskonsolidierung entsprechend den Hinweisen in der Begründung unter III. b) zu intensivieren und mit Vorlage der nächsten Haushaltssatzung nachzuweisen. In diesem Zusammenhang ist ferner eine nachvollziehbare Aufstellung über die geplanten Auszahlungen für freiwillige Leistungen vorzulegen.

- 2.4. Die Verpflichtung der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH zum Erwerb von nicht benötigten Objekten der Stadt Aschersleben in den Jahren 2013 bis 2016 im Umfang von 200.000 Euro jährlich ist mit Vorlage der nächsten Haushaltssatzung substantiiert darzulegen.

- 2.5. Der im Haushaltsplan 2013 in der Haushaltsstelle 2.8.1.20.5318000 (Zuschüsse an übrige Bereiche) ausgewiesene Ausgabeansatz ist in Höhe von 10.000 Euro mit einem Sperrvermerk zu versehen. Dieser Sperrvermerk ist dem Salzlandkreis anzuzeigen.

- 2.6. Die noch ausstehende Stellungnahme der Stadt Aschersleben zur Auswertung der Haushaltskennzahlen für das Jahr 2012 ist dem Salzlandkreis bis zum 21. Juni 2013 vorzulegen.

3. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung des in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung in Höhe von 3.491.900 Euro wird versagt.
4. Die sofortige Vollziehung zu den Ziffern 2.1. bis 2.5. des Tenors wird angeordnet.

Mit Änderungsbescheid vom 04.07.2013 - Az. 10.15.2.01.00-Ma hat die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises aufgrund des außergerichtlichen Vergleichs zwischen der Stadt Aschersleben und dem Salzlandkreis vom 27.06.2013 Ziffer 3 wie folgt geändert:

3. Die **aufsichtsbehördliche Genehmigung** für einen Teilbetrag des in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von **1.310.000 EUR** wird erteilt.

Für den über diesen Betrag hinausgehenden Betrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 2.181.900 EUR Gesamtbetrag 3.491.900 EUR) wird die aufsichtsbehördliche Genehmigung versagt.

- III. Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 26.06.2013 mit Beschluss **Nr. 518/13 und 519/13** zur Vorlage-Nr. V/0643/13 dem Abschluss des Vergleichs mit dem Salzlandkreis seine Zustimmung erteilt.

IV. Auslegung von Haushaltssatzung/Haushaltsplan

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 94 Abs. 3 Satz 1 GO LSA von Montag, 22.07.2013 bis einschließlich Dienstag, 30.07.2013 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Aschersleben, Markt 1, Zimmer 2.37, 06449 Aschersleben, öffentlich aus.

Aschersleben, den 04.07.2013


Michelmann
(Oberbürgermeister)

Dienstsiegel

Haushalt 2013: Stadt und Landkreis einigen sich auf Vergleich

Der Salzlandkreis und die Stadt Aschersleben haben sich am 27. Juli 2013 außergerichtlich geeinigt, dass die Stadt eine Kreditgenehmigung in Höhe von 1,31 Mio. Euro erhält. Die Verfügung des Landkreises wird entsprechend geändert. Gleichzeitig hat sich die Stadt verpflichtet, die von ihr angestrebte Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg sowie den Widerspruch zurückzuziehen. Außerdem hat sich die Stadt verpflichtet, „bis zum Nachweis der dauerhaften Leistungsfähigkeit“ von weiteren Kreditaufnahmen abzusehen. Ausgenommen hiervon sind Kredite zur Abwehr von eingetretenen bzw. drohenden Schäden.

Mit der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt (S. 11) verfügt die Stadt Aschersleben damit über einen genehmigten Haushalt und kann im Rahmen der genehmigten Maßnahmen insbesondere folgende Investitionen tätigen:

- Freiflächengestaltung Bildungszentrum Bestehornpark
- Ausbau Parkplatz an der Steinbrücke

Sobald die entsprechenden Fördermittelbescheide vorliegen betrifft dies auch

- die Hochbaumaßnahme in der Grundschule Luisenschule (STARK III)
- die Hochbaumaßnahme in der Turnhalle Grundschule Staßfurter Höhe (STARK III)
- den Umbau der Kindertagesstätte Mehringen (STARK III)
- den Ausbau des Marktrings in Schackstedt
- die Wiederherstellung der Entwässerungsgräben in der Engelsstraße und Klopstockstraße sowie
- den Straßenausbau „Im Unterdorf“ in Wilsleben.

Unabhängig von der Haushaltsgenehmigung

wird die 4. Erweiterung des Gewerbegebietes Güstener Straße fortgeführt.

Die Grundlage für diesen Vergleich bildete ein einstimmiger Beschluss des Stadtrates vom 26. Juni 2013, den dieser in nichtöffentlicher Sitzung fasste.

Nach einer Versagung aller Kredite von insgesamt 3,5 Mio. Euro durch den Salzlandkreis hatte die Stadt Aschersleben am 17. Juni 2013 Klage und Widerspruch gegen die Haushaltsverfügung beim Verwaltungsgericht Magdeburg eingereicht.

Nach Ansicht von Oberbürgermeister Andreas Michelmann kam die Verfügung des Landkreises einer Haushaltsversagung gleich. Dies war Anlass, Verhandlungen mit dem Salzlandkreis aufzunehmen, um eine Abmilderung der Haushaltsverfügung zu erreichen.

City App nun auch mit Jugendportal



Die neue City App Aschersleben wurde um mehrere Seiten speziell für Jugendliche ergänzt. Hinter dem Icon mit dem Turnschuh verbergen sich Informationen über die Jugendclubs und -treffs

der Stadt, aber auch Tipps und Adressen, wenn Jugendliche Hilfe brauchen.

Die offizielle City-App für Aschersleben ist seit April am Start. Der Nutzer findet Informationen über Sehenswürdigkeiten, Kultureinrichtungen, Unterkünfte, Gastronomie, Veranstaltungen sowie viele Firmeneinträge in praktischen Kategorien. Ein Hingucker

sind auch die Panoramabilder von den schönsten Orten unserer Stadt.

Die Web-App ist für mobile Endgeräte erreichbar unter der offiziellen Web-Adresse der Stadt Aschersleben www.aschersleben.de bzw. auf dem Portal der Cityguide AG <http://aspersleben.cityguide.de> oder über den hier abgedruckten QR-Code.

Ortswehrleiter ernannt

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 26.06.2013 einstimmig die Ernennung mehrerer Ortswehrleiter und stellvertretender Ortswehrleiter beschlossen. Die Kameraden legten anschließend ihren Diensteid ab und erhielten ihre Ernennungsurkunden. Sie stehen nun für die nächsten sechs Jahre bzw. in Westdorf zwei Jahre im Beamtenverhältnis als Ehrenbeamte. Folgende Kameraden wurden ernannt: In Klein Schierstedt Kamerad **Daniel Jahn** zum stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr, in Wils-

leben Kamerad **Friedhelm Anders** zum Ortswehrleiter und Kamerad **Norman Scholz** zum stellvertretenden Ortswehrleiter, in Drohndorf Kamerad **Ronny Leidenfrost** zum Ortswehrleiter und Kamerad **Daniel Ohlendorf** zum stellvertretenden Ortswehrleiter, in Mehringen Kamerad **Axel Trimpert** zum Ortswehrleiter und Kamerad **Bernd Schwehe** zum stellvertretenden Ortswehrleiter sowie in Westdorf Kamerad **Andreas Beau** zum Ortswehrleiter und Kamerad **Marcus Brune** zum stellvertretenden Ortswehrleiter.

Achtung Jägerausbildung

Wie schon seit 24 Jahren wird die Jägerschaft Hettstedt e.V. auch in diesem Jahr seine Jägerelven wieder zur Jägerprüfung leiten.

Die Jägerausbildung beginnt Ende September 2013 und endet im April 2014. Die Prüfung findet im Mai 2014 statt. Anmeldungen werden ab sofort entgegengenommen.

Nähere Informationen unter www.jaegerschaft-hettstedt.de oder Tel.: 034779 20313

Stadtsanierung: Brücke am „Schwejk“ Anfang August gesperrt



In den Sommerferien wird die Brücke an der Gaststätte „Zum Schwejk“ saniert.

Die Stadt Aschersleben nutzt die in Kürze beginnenden Sommerferien, um die stark sanierungsbedürftige Fußgängerbrücke an der Gaststätte „Zum Schwejk“ instandzusetzen. Dazu muss die Brücke voll gesperrt werden. Dieser Zeitraum wurde ge-

wählt, weil insbesondere die Schüler und Lehrer des Gymnasiums Stephaneum die Brücke nutzen, wenn sie zwischen den Häusern I und II pendeln.

Doch sollte die Sperrung ursprünglich sieben Wochen andauern, so sind es nun – durch die Verwendung eines Fertigteilelements – nur noch zwei bis drei Wochen. Anfang August beginnen die Bauarbeiten.

Äußerlich ist dem Bauwerk sein schlechter Zustand schon lange anzusehen. Nach einer obligatorischen Brückenprüfung im vergangenen Jahr war es dann auch amtlich: Die Brücke muss dringend saniert werden. Im Herbst hatten die Mitarbeiter des Bauwirtschaftshofs die zahlreichen Schlaglöcher im Belag erst einmal provisorisch geflickt. Parallel lief die öffentliche Ausschreibung der Maßnahme, die aber nicht zu einem verwertbaren Angebot führte und deshalb wieder aufgehoben werden musste.

Durch die nochmalige Ausschreibung verzögerten sich die Bauarbeiten um etwa ein halbes Jahr. Die Firma RST aus Thale erhielt nun den Auftrag die Brücke instandzusetzen.

Der Oberbau der Brücke einschließlich der Abdichtung, des Belags und des Geländers werden komplett ersetzt. Dafür wird im Betonwerk ein Fertigteilelement hergestellt. Die Vorbereitungen dafür laufen bereits. Mauerwerk und Widerlager werden teilweise instandgesetzt bzw. saniert. Mit der Wahl des Fertigteilelements verlängert sich zwar die Vorbereitungszeit für den Bau der Brücke, jedoch wird die reine Bauzeit von sieben auf maximal zwei bis drei Wochen verkürzt und somit die Einschränkungen während der Bauphase erheblich minimiert.

Die Gesamtkosten betragen ca. 70.000 Euro und werden aus dem Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ finanziert.

„Alte Hobelei“ soll „Melle“ ersetzen



Die „Alte Hobelei“ in der Magdeburger Straße soll eine Veranstaltungshalle werden.

„Alte Hobelei“ statt „Melle“. So schlägt es die Stadt Aschersleben den Stadträten vor. Diese haben darüber auf ihrer Sitzung am 11. September 2013 zu befinden. Nach der Schließung des Saales in der „Melle“ und einer emotionalen Debatte überwiegend unter den jungen Ascherslebern hatte Oberbürgermeister Andreas Michelmann eine Projektgruppe in der Stadtverwaltung eingesetzt. – mit dem Auftrag, fünf mögliche Varianten für eine kulturelle Mehrzweckeinrichtung miteinander zu vergleichen. Der Leiter dieser Projektgruppe und stellvertretende Oberbürgermeister Rainer Ripala stellte am 2. Juli 2013 eine entsprechende Vorlage den Mitgliedern des Kultur-, Bildungs- und Sozialausschusses vor. Anhand eines umfangreichen Kriterienkatalogs kam die Arbeitsgruppe zu dem Ergebnis, dass ein Teilausbau der „Alten Hobelei“ in der Magdeburger Straße die beste Lösung sei. Ein Weiterbetrieb des Saales in der „Melle“ sei aufgrund des starken Interessenkonflikts zwischen den feiernden Jugendlichen und den Ruhe suchenden Anwohnern ausgeschlossen. Gerade dieser Punkt sei der große Vorteil der „Alten Hobelei“, die von Gewerbe umgeben sei und so Anwohner nicht durch Lärm belästigt würden. Jugendclub, Frauenkommunikationszentrum und die Lehrausbildung im Vorderhaus der „Melle“ sollten jedoch erhalten bleiben.

Im Haushalt müssten für die Jahre 2014 und 2015 jeweils 400.000 Euro eingestellt werden, um das Projekt „Alte Hobelei“ zu realisieren. Die 80.000 Euro Planungskosten sind Teil des aktuellen Haushalts. Oberbürgermeister Andreas Michelmann wies darauf hin, dass aufgrund der reduzierten Kreditaufnahme in diesem Jahr und der Verpflichtung

der Stadt, keine weiteren Kredite aufzunehmen, Prioritäten gesetzt werden müssen. Soll die „Alte Hobelei“ kommen, müsse auf andere geplante Baumaßnahmen verzichtet werden, machte der OB deutlich. Die drei anderen Varianten – die Beachhalle des Ballhauses, das Depot im Grauen Hof („Katzenklo“) und ein Neubau auf der „grünen Wiese“ – mussten aus unterschiedlichen Gründen aus der Wertung genommen werden.

Im Ausschuss wurde die Vorlage der Verwaltung nur beraten. Eine Empfehlung an den Stadtrat geben die Mitglieder erst nach der Sommerpause ab. Den Abriss des Melle-Saales wollten sich die Stadträte nicht gern vorstellen. Vielmehr empfahlen sie, einen Kaufinteressenten für das traditionelle Vereinshaus zu finden.

Von den acht jungen Leuten, die sich im März nach der Diskussion im Bestehornhaus bereit erklärt hatten, an einer Lösung mitzuarbeiten, war im Ausschuss nur Nicole Diekmann anwesend, die auch Rederecht erhielt. Sie habe sich durch die regelmäßige Teilnahme an den Ausschusssitzungen und Vor-Ort-Besichtigungen ein eigenes Bild von der Situation machen können, sagte sie den Stadträten. Der Ausschussvorsitzende Norbert Ptaszynski und Oberbürgermeister Andreas Michelmann dankten Frau Diekmann ausdrücklich für ihre regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen. Der OB verlieh außerdem seiner Hoffnung Ausdruck, dass sich die Jugendlichen auch ganz praktisch beteiligen, wenn es darum geht, ein Gebäude zur Veranstaltungshalle umzubauen. „Wir arbeiten an einer Lösung für die jungen Leute und da erwarte ich schon, dass sie auch ihren Beitrag leisten“, so das Stadtoberhaupt.

Lange Nacht der Kultur: Stadt zeigt ihre Vielfalt

Vereine und Institutionen der Stadt vernetzen sich am 7. September 2013 für einen Abend und lassen die Innenstadt mit Musik, Theater & Kleinkunst zur belebten Kulturmeile werden. Besuchen Sie:

- den Museumshof
- den Grauen Hof
- den Stumpfen Turm
- das Rondell
- das Kriminalpanoptikum
- den Garten des Bestehornhauses
- den Bio-Laden Hinter dem Turm
- das Aschersleber Kino und, und, und.

Unter anderem lädt der Graue Hof zu seinem alljährlichen Strassenmusikfestival und der Stumpfe

Turm zum nächtlichen Blick über die Stadt ein. So spielt in diesem Jahr im Museumshof die Band „Les Bummms Boys“ eine außergewöhnliche Mischung aus Groove und deutschsprachiger Poesie. Das Kino nebenan zeigt den besonderen Film „Cinema Paradiso“ und die Musiker der Kammerphilharmonie ASCANIA schlagen im Rondell moderne Töne an. Im Kriminalpanoptikum legen die stadtbekanntesten DJ's Silwan und Göran auf. Jan Mixsa kommt mit der Premiere seines neuen Programms in den Garten des Bestehornhauses. Ein abwechslungsreicher Sommerabend zum Flanieren, Genießen, sich Überraschen und Treiben lassen ...

„NABUCCO“ – Klassik Open Air im Park

Im Verdi-Jahr 2013 präsentiert die PAULIS Konzertagentur eine der größten Opern der Musikgeschichte im traumhaften Ambiente des Gartenträume Parks Herrenbreite. Das Prager Opern Ensemble wird live mit beeindruckendem Bühnenbild, prächtigen Kostümen und vor allem klangvollen Stimmen dieses Meisterwerk von Giuseppe Verdi facettenreich auf der Bühne am Mond präsentieren.

Sonntag, 11.08.2013, 20 Uhr
Herrenbreite

4. „Nacht der Sinne“ im Stadtpark

Überraschend. Bezaubernd. Verführerisch. Die Gartenträume Parks laden wieder zu einem einzigartigen Erlebnis für die Sinne ein. Lebensfreude, Harmonie und ein traumhaftes Flair verbinden sich, wenn die durch Lichteffekte verzauberten Grünanlagen einen Abend lang zum Flanieren und Verweilen einladen. Neben unzähligen Kerzen, Fackeln und Lichtinstallationen bringen vor allem Kleinkünstler und Musiker auf drei Bühnen die Sommernacht zum Leuchten.

Samstag, 03.08.2013, 19 Uhr
Stadtpark & Eine-Terrasse

Kunst entdecken

Das Angebot „KUNST ENTDECKEN“ können Besucher mit Kindern in der Grafikstiftung Neo Rauch während der Sommerferien in der Zeit vom 17. Juli bis 21. August 2013 nutzen. Mit Wortspielen, Bilderrätseln oder Bilderpuzzeln können sich schon Kinder im Schulalter dem Ausstellungsinhalt nähern. Bei Gruppen bittet die Grafikstiftung um vorherige Voranmeldung unter Tel. 91 49 344. Die Mitarbeiter der Grafikstiftung sind während der regulären Öffnungszeiten von 11 bis 17 Uhr für die Besucher da. Kosten pro Person: 3,00 Euro, ermäßigt 2,00 Euro, Kinder und Schüler haben freien Eintritt.

Schwarzmeer-Kosaken in Schackstedt zu erleben

Gewaltig, mystisch, geheimnisvoll! Der berühmte Schwarzmeer-Kosaken-Chor unter der Leitung von Peter Orloff gibt am 10. August 2013 in der Kirche St. Kilian in Schackstedt ein Konzert. Verstärkung erhält das Ensemble durch den Männergesangsverein Freckleben. Wer dieses besondere Konzert miterleben möchte, der sichert sich am besten schon jetzt seine Karten.

Kartenvorverkauf über: Alfred Behnert, Vorsitzender des MGV Freckleben – Tel. 034785 22416
Inge Tessmer, Schackstedt – Tel. 03469221855
Vorverkauf: 21 Euro, Abendkasse: 23 Euro

Aschersleben auf dem Sachsen-Anhalt-Tag

Mitarbeiter der Tourist-Information Aschersleben und Mitglieder von Aschersleber Vereinen haben vom 28. bis 30. Juni 2013 ihre Heimatstadt auf dem Sachsen-Anhalt-Tag (SAT) in Gommern vertreten. Der Kunstverein „Schöpfрад e.V.“, der in diesem Jahr zum 10. Mal beim SAT dabei war, verkaufte dort Bilder und Keramik zugunsten der Flutopfer in Kindereinrichtungen des Salzlandkreises. Insgesamt kamen 150 Euro zusammen. Neben den Ascherslebern waren auch Sängerinnen und Modebegeisterte aus Frose in Gommern dabei.

Veranstungstipps

■ Innenstadt

07.09.2013
Lange Nacht der Kultur

■ Herrenbreite

12. - 14.07.2013
Aschersleber Parkfest mit:
Aschersleber Firmencup im Fußball
SAW Hit Arena, Bürger- Brunch usw.
Sonnabend 10 Uhr - 24 Uhr
Sonntag 10 Uhr - 18 Uhr
11.08.2013 - 20.00 Uhr
„Nabucco“ - Klassik Sommer Open Air
22. - 25.08.2013
ASCANIA Pferdefestival
15.09.2013 - 10.00-19.00 Uhr
Hüpfburgfestival
Präsentiert von RADIO BROCKEN
28. - 29.09.2013
Antik- und Trödelmarkt

■ Bestehornpark

12. - 14.07.2013
Aschersleber Parkfest mit: Mittelaltermarkt
Sonnabend 10 Uhr - 24.00 Uhr
Sonntag 10 Uhr - 18.00 Uhr
03.08.2013 - 19.30 Uhr
Nacht der Sinne
10.08.2013 - 18.00 Uhr
Legends of Beat
Der Bildungscampus wird zur Rockbühne

■ Stadtpark

03.08.2013 - 19.30 Uhr
Nacht der Sinne

■ Bestehornhaus

15.09.2013 - 15.00 Uhr
Kaffee im Café
Der bekannte ungarische Musiker Zoltan Udvarnoki entlockt seiner Geige beschwingte Töne zum Café-Konzert.

17.09.2013 - 19.30 Uhr
Stunde der Musik - Festkonzert zum 60. Geburtstag
Mit musikalischen Werken „Von Prinzen und Forellen“ feiert die beliebte Konzertreihe ihren 60. Geburtstag.

20.09.2013 - 20.00 Uhr
Spätsommerlese mit Carmen-Maja Antoni
„Im Leben gibt es keine Proben“

■ Zoo

21.07.2013
Sommerfest zum Jubiläum „40 Jahre Zoo
Aschersleben“
Livemusik und Unterhaltung am Dschungelcafé,
Ponyreiten, Tiershow, Tierparade, Hüpfburg,
Vorträge im Planetarium

24.07.2013
Kinderferientag im Zoo
Spiel, Spaß und Unterhaltung, Hüpfburg,
Ponyreiten, Kinderprogramme im Planetarium

14.08.2013
Kinderferientag im Zoo
Spiel, Spaß und Unterhaltung, Hüpfburg,
Ponyreiten, Kinderprogramme im Planetarium

01.08.2013
Live-Musik zum Sommerausklang
am Dschungelcafé

■ Planetarium

21.07.2013
Sommerfest im Zoo mit Sternguckerfest im
Planetarium
ab 14.00 Uhr: Vorträge im Planetarium,
Fernrohrbeobachtung der Sonne

24.07.2013
Ferientag im Zoo mit Kinderprogrammen im
Planetarium
11.00 Uhr Lisa und 1-2-3 Sterne - eine Geschichte für ganz kleine Sternengucker
13.30 Uhr Als der Mond zum Schneider kam
15.00 Uhr Der Sternenhimmel im Sommer

11.08.2013 - 16.00 Uhr
Der Sternenhimmel im Sommer

14.08.2013
Ferientag im Zoo mit Kinderprogrammen im
Planetarium
11.00 Uhr Lisa und 1-2-3 Sterne - eine Geschichte für ganz kleine Sternengucker
13.30 Uhr Als der Mond zum Schneider kam
15.00 Uhr Der Sternenhimmel im Sommer

■ Museum

noch bis zum 14.07.2013
Ausstellung „Gut behütet“
21.07.2013 - 08.09.2013
Ausstellung „Vergessene Nachbarn“ - jüdische
Lebensbilder

■ Tourist-Information

14.07.2013 - 14.00 Uhr
Aschersleben auf den 2. Blick
Themenführung zu den verborgenen Ansichten
der Stadt
Treffpunkt: Tourist-Information, Hecknerstr. 6
20.07.2013 - 14.00 Uhr
Themenführung: Aschersleber Wasserstellen
„Am Brunnen vor dem Tore“
Treffpunkt: Margarethenkirchhof (Brunnen)
11.08.2013 - 14.00 Uhr
Aschersleben auf den 2. Blick
Themenführung zu den verborgenen Ansichten
der Stadt .
Treffpunkt: Tourist-Information, Hecknerstr. 6
08.09.2013 - 14.00 Uhr
Aschersleben auf den 2. Blick
Themenführung zu den verborgenen Ansichten
der Stadt
Treffpunkt: Tourist-Information, Hecknerstr. 6
21.09.2013 - 14.00 Uhr
„Von der Papierwarenfabrik zum Bildungscampus“ - Die Geschichte des Bestehornparks
Themenführung
Treffpunkt: Tourist-Information, Hecknerstr. 6

Thematische Stadtführungen auch im Sommer

Auch in den nächsten Monaten bietet die Tourist-Information Aschersleben Themenführungen durch die älteste Stadt Sachsen-Anhalts an. Mehrfach dabei ist die beliebte Tour „Aschersleben auf den zweiten Blick“, die unter anderem auch in das Museum führt. Sie findet am 14. Juli, 11. August und am 8. September jeweils um 14 Uhr statt. Start ist an der Tourist-Information in der Heckner-Straße 6.

Bei der neuen Themenführung „Am Brunnen vor dem Tore“ dürfen die Teilnehmer die Wasserstellen von Aschersleben entdecken. Termin ist der 20. Juli um 14 Uhr. Treffpunkt bei dieser Tour ist der Margarethenbrunnen im Margarethenkirchhof.

Unter der Überschrift „Von der Papierwarenfabrik zum Bildungscampus“ geht es am 21. September um die Geschichte des Bestehornparks. Ebenfalls um 14 Uhr geht es an der Tourist-Information in der Heckner-Straße 6 los.



Am Margarethenbrunnen beginnt die Stadtführung „Am Brunnen vor dem Tore“.

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Aschersleben
Markt 1, 06449 Aschersleben
Gesamtherstellung:
Harzdruckerei GmbH
Max-Planck Str. 12/14
38855 Wernigerode
Tel.: 03943 5424-0, Fax: 03943 5424-99
info@harzdruck.de, www.harzdruck.com
Redaktion: Anke Marks
Tel.: 03473 958 954, Fax 03473 958 920
E-Mail: a_marks@aschersleben.de
Anzeigenberatung:
W. Schilling, Tel.: 03943 5424-26
L. Rein, Tel. 034776 20334
Verteilung: Zeitzer Werbeagentur GmbH
Rudolf-Puschendorf-Straße 54
06712 Zeitz
Tel.: 03441 6629-10, Fax: 03441 6629-70
Auflage: 18.150 Exemplare

**Das nächste Amtsblatt
erscheint am 28. September 2013.**